

ZH_OBERGERICHT PS200123 vom 20. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200123

FR: ZH_OBERGERICHT PS200123 du 20 août 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS200123 del 20 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

E. 1.1

Auf Gesuch der B._____ SA (Arrestgläubigerin und Beschwerdegegnerin; nachfolgend Arrestgläubigerin) erliess das Tribunal de première instance Genève (nachfolgend Arrestgericht) am 23. April 2020 einen Arrestbefehl (Arrest Nr. .../ 2020) gegen die C._____ Ltd (Arrestschuldnerin) und ordnete für eine Arrestforderung von umgerechnet Fr. 47'402'488.73, zzgl. Zinsen, die Verarrestierung folgender Vermögenswerte an (act. 8/5 S. 2 f.): " 1. En mains d' A._____ AG, dont le siège est au ... [Adresse]: - Tous avoirs, espèces, titres, valeurs, créances, objets, droits et autres biens de quelque nature et en quelque monnaie qu'ils soient, en compte, placement, dépôt, coffre-fort, sous désignation conventionnelle, fiduciaire, numérique ou pseudonymique, appartenant à C._____ Ltd, en particulier le compte bancaire IBAN CH.... - Tous avoirs, espèces, titres, valeurs, créances, objets, droits et autres biens de quelque nature et en quelque monnaie qu'ils soient, en compte, placement, dépôt, coffre-fort, sous désignation conventionnelle, fiduciaire, numérique ou pseudonymique, au nom de Monsieur D._____, respectivement dont Monsieur D._____ est désigné ayant-droit économique, mais appartenant en réalité à C._____ Ltd."

E. 1.2

Am 24. April 2020 vollzog das Betreibungsamt Zürich 1 (nachfolgend Betreibungsamt) den Arrest durch entsprechende Arrestnotifikation an die A._____ AG (Drittschuldnerin und Beschwerdeführerin; nachfolgend Beschwerdeführerin), wobei es dieser u.a. mitteilte, es seien die im Arrestbefehl genannten Vermögenswerte bis zu einer "Sperrlimite" von Fr. 65'000'000.– verarrestiert (act. 2; act. 8/5 S. 1, 4-5). Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom

E. 1.3

Mit Zirkulationsbeschluss vom 25. Mai 2020 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat (act. 18). Eine Stellungnahme der Arrestgläubigerin oder -schuldnerin holte sie nicht ein. Den Endentscheid eröffnete sie formell nur der Beschwerdeführerin (vgl. act. 18 S. 6), stellte aber der Arrestgläubigerin, die bereits vorgängig um Einbezug in das Verfahren ersucht hatte (vgl. act. 11), nachträglich eine Kopie des Entscheids zu (act. 15-16).

E. 1.4

Mit Eingabe vom 8. Juni 2020 (act. 19) erhob die Beschwerdeführerin beim Obergericht des Kantons Zürich Beschwerde gegen diesen Entscheid und stellte die folgenden Anträge:

" 1. Es sei der Zirkularbeschluss vom 25. Mai 2020 des Bezirksgerichts Zürich (CB200065-L) aufzuheben und es sei der unter Ziff. 1, Bindestrich 2 der Arrestnotifikation Nr. ... des Stadtammann- und Betreibungsamts Zürich 1 aufgeführte Teilsatz "respectivement dont Monsieur D. _____ est désigné ayant-droit économique, mais appartenant en réalité à C. _____ Ltd." für nichtig zu erklären. 2. Eventualiter sei der Zirkularbeschluss vom 25. Mai 2020 des Bezirksgerichts Zürich (CB200065-L) aufzuheben und es sei der unter Ziff. 1, Bindestrich 2 der Arrestnotifikation Nr. ... des Stadtammann- und Betreibungsamts Zürich 1 aufgeführte Teilsatz "respectivement dont Monsieur D. _____ est désigné ayant-droit économique, mais appartenant en réalité à C. _____ Ltd." für ungültig zu erklären und die Arrestnotifikation Nr. ... diesbezüglich aufzuheben. [prozessualer Antrag]"

E. 1.5

Mit Verfügung vom 22. Juni 2020 (act. 23) wurde die Prozessleitung delegiert und die Arrestgläubigerin formell als Beschwerdegegnerin in das Verfahren einbezogen. Mit Verfügung vom 23. Juni 2020 (act. 25) wurde der Arrestgläubigerin alsdann Frist angesetzt, um die Beschwerdeantwort einzureichen; diese ging

- 5 - rechtzeitig ein (Eingabe vom 3. Juli 2020; act. 27). Die Beschwerdegegnerin beantragt, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventualiter sei diese abzuweisen. Die Beschwerdeantwort ist der Beschwerdeführerin mit dem vorliegenden Entscheid zuzustellen.

E. 1.6

Die Arrestschuldnerin wurde bisher nicht in das Verfahren einbezogen. Weil sie weder durch den vorinstanzlichen noch durch den hier zu fällenden zweitinstanzlichen Beschwerdeentscheid betroffen ist, kann darauf verzichtet werden, von ihr eine Stellungnahme einzuholen. Der vorliegende Entscheid ist ihr indes auf dem Rechtshilfegweg zuzustellen.

E. 1.7

Die vorinstanzlichen Akten (act. 1-16) wurden beigezogen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. 2. Prozessuales 2.1. Gegen Verfügungen eines Betreibungs- oder Konkursamtes kann nach Art. 17 SchKG innert zehn Tagen bei der unteren Aufsichtsbehörde und gegen deren Entscheid hernach – ebenfalls innert zehn Tagen – bei der oberen Aufsichtsbehörde (Art. 18 SchKG) Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmung enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss §§ 17 f. EG SchKG nach §§ 80 f. und §§ 83 f. GOG. Nach § 83 Abs. 3 GOG sind die Vorschriften der ZPO sinngemäss anwendbar; für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren nach Art. 319 ff. ZPO sinngemäss (§ 84 GOG; vgl. hierzu JENT-SØRENSEN, Das kantonale Verfahren nach Art. 20a Abs. 3 SchKG: ein Relikt und die Möglichkeit einer Vereinheitlichung, B1SchK 2013, S. 89 ff., S. 103). 2.2. Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO; JENT-SØRENSEN, a.a.O., S. 103 f.). Die Beschwerde ist gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO zu begründen. Die Beschwerde führende Partei muss sich

- 6 - sachbezogen und substantiiert mit den Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheids auseinandersetzen und darlegen, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewandt bzw. den Sacherhalt offensichtlich unrichtig festgestellt hat. Was nicht in genügender Weise beanstandet wird, hat Bestand (vgl. BGE 138 III 374, E. 4.3.1; OGer ZH, PS180175 vom 18. Dezember 2018, E. 2.2; PS180238 vom 14. Januar 2019, E. 2.2). 2.3. Angefochten ist die an die Beschwerdeführerin gerichtete "Arrestnotifikation" vom 24. April 2020 (act. 1). Hierbei handelt es sich um eine formelle Verfügung des mit dem Arrestvollzug betrauten Betreibungsamtes gemäss Art. 275 i.V.m. Art. 91 ff. SchKG und damit ohne Weiteres um ein zulässiges Anfechtungsobjekt i.S.v. Art. 17 Abs. 1 SchKG. Der erstinstanzliche Beschwerdeentscheid ist folglich mit Beschwerde nach Art. 18 Abs. 1 SchKG anfechtbar. 2.4. 2.4.1. Zur Erhebung einer Beschwerde gemäss Art. 17 bzw. Art. 18 SchKG ist legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung eines Vollstreckungsorgans bzw. durch den Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde in seinen rechtlich geschützten oder zumindest tatsächlichen Interessen betroffen und dadurch beschwert ist und deshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung der Verfügung bzw. des Beschwerdeentscheids hat (BGE 129 III 595, E. 3). 2.4.2. Die Beschwerdegegnerin macht geltend, die Beschwerdeführerin sei nicht Adressatin der angefochtenen Verfügung, sondern Dritte, und sei – wie die Vorinstanz richtig festgestellt habe (act. 18, E. 2.2) – durch diese nicht hinreichend betroffen bzw. fehle es ihr an einem schutzwürdigen Interesse an der Beschwerde. Daraus schliesst sie, es sei (auch) auf die zweitinstanzliche Beschwerde nicht einzutreten (act. 27 Rz. 17 ff.). 2.4.3. Ob bei fehlendem Interesse an der vor Vorinstanz erhobenen Beschwerde (auch) auf die zweitinstanzliche Beschwerde nicht einzutreten wäre oder ob die vorinstanzliche Beurteilung der erstinstanzlichen Beschwerdelegitimation in einem solchen Fall dennoch materiell zu prüfen und die zweitinstanzliche Beschwerde

- 7 - gegebenenfalls abzuweisen wäre (vgl. dazu OGer ZH, PS180175 vom 18. Dezember 2018, E. 3.3.4; vgl. auch WEINGART, Arrestabwehr – Die Stellung des Schuldners und des Dritten im Arrestverfahren, 2015, N 608), kann hier offen bleiben. Wie noch zu zeigen sein wird (unten, E. 4), hat die Vorinstanz die Legitimation der Beschwerdeführerin zu Unrecht verneint, weshalb diese durch den vorinstanzlichen Entscheid ohne Weiteres formell und materiell beschwert ist. 2.5. Ähnliches gilt für die von der Beschwerdegegnerin aufgeworfene Frage der Vertretungsbefugnis der vor Vorinstanz für die Beschwerdeführerin handelnden Personen (act. 27 Rz. 3 ff.). Im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren sind die im Namen der Beschwerdeführerin auftretenden Vertreter für dieses Verfahren zweifelsohne gehörig bevollmächtigt (act. 21), so dass die zweitinstanzliche Beschwerde als solche jedenfalls wirksam erhoben wurde. Ob dies auch für die erstinstanzliche Beschwerde zutrifft, ist sogleich – im Rahmen der Begründetheit der hier zu behandelnden Beschwerde – zu prüfen (unten, E. 3). 2.6. Auf die Beschwerde ist folglich einzutreten. 3. Wirksame Vertretung der Beschwerdeführerin vor Vorinstanz 3.1. Die Vorinstanz geht davon aus, dass die beiden ursprünglich im Namen der Beschwerdeführerin handelnden Personen, E._____ und F._____ (vgl. act. 1 S. 2), nicht zeichnungsberechtigt waren. Frau E._____ sei zwar gemäss Handelsregistereintrag mit einer Kollektivprokura zu zweien für die Beschwerdeführerin zeichnungsberechtigt, nicht aber Frau F._____. Trotz gerichtlicher Aufforderung sei innert der angesetzten Nachfrist die Vertretungsberechtigung Letzterer nicht nachgewiesen bzw. eine entsprechende Vollmacht nicht eingereicht worden. Stattdessen habe die Beschwerdeführerin aber, vertreten durch zwei (andere) zeichnungsberechtigte Personen, mit Eingabe vom 19. Mai 2020 (act. 7) die

voll- machtlos erhobene Beschwerde genehmigt, so dass der ursprüngliche Mangel als verbessert gelte (act. 18, E. 2.1). 3.2. Die Beschwerdegegnerin macht geltend, es hätte die Vorinstanz nicht auf die Beschwerde eintreten dürfen bzw. hätte sie diese abschreiben müssen. Mit

- 8 - Zirkulationsbeschluss vom 8. Mai 2020 (act. 5) habe die Vorinstanz den vermeintlichen Vertreterinnen (und nicht der Beschwerdeführerin) eine Nachfrist zur Einreichung einer entsprechenden Vollmacht angesetzt. Weil sich diese nicht hätten vernehmen lassen – und weil auch die Beschwerdeführerin keine entsprechenden Vollmachten eingereicht habe –, hätten die angedrohten Säumnisfolgen eintreten, d.h. die Beschwerde als nicht erfolgt gelten müssen (act. 27 Rz. 3 ff.). 3.3. Gemäss dem hier anwendbaren Art. 32 Abs. 4 SchKG können verbesserliche Mängel schriftlicher Eingaben, die nicht bewusst erfolgt sind, innert einer be- hördlich anzusetzenden Nachfrist verbessert werden. Dazu zählen namentlich ei- ne fehlende Unterschrift sowie eine fehlende Zeichnungsberechtigung bzw. Voll- macht. 3.4. Die Beschwerdegegnerin geht davon aus, dass eine Genehmigung der ursprünglich vollmachtlosen Beschwerdeerhebung überhaupt nicht oder jedenfalls dann nicht möglich ist, wenn die Beschwerdeinstanz explizit eine Nachfrist zur Einreichung einer Vollmacht (und nicht zur Genehmigung) angesetzt hat. Dies trifft nicht zu. Zwar ist es richtig, dass eine bloss implizit bzw. formlos erfolgende Genehmigung aufgrund prozessualer Formvorschriften (vgl. Art. 33a SchKG; Art. 130 ZPO) nicht ausreichend ist (vgl. hierzu BGer, 5A_561/2016 vom 22. September 2016, E. 3.3; OGer ZH, LE160029 vom 21. Juni 2016, E. 2.4, beide betref- fend eine implizite und formlose Genehmigung durch Leistung eines Kostenvor- schusses). In jedem Fall genügt aber eine – innert Nachfrist eingereichte – aus- drückliche schriftliche Genehmigung der bisherigen Prozesshandlungen durch die (vermeintlich) vertretene Partei, sofern sie von dieser selbst bzw. von für diese zeichnungsberechtigten Personen unterzeichnet wird. Unter dem Gesichtspunkt von Art. 32 Abs. 4 SchKG (bzw. Art. 132 Abs. 1 ZPO) spielt es nämlich keine Rol- le, ob die Unterzeichneten im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung bevollmäch- tigt waren und lediglich vergessen haben, sich über ihr bestehendes Vertretungs- recht auszuweisen, oder ob sie zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht vertretungsbe- rechtigt waren, ihr Handeln aber nachträglich vom Vertretenen genehmigt wird. Eine solche Genehmigung wirkt ex tunc auf den Zeitpunkt zurück, in dem die vermeintlichen Vertreter gehandelt haben, und erteilt diesen gewissermassen

- 9 - rückwirkend eine Vollmacht für vergangenes Handeln (Art. 38 Abs. 1 OR; BGer, 5A_822/2014 vom 4. Mai 2015, E. 2.3). Ob zusammen mit der Genehmigung auch eine Vollmacht für zukünftiges Handeln erteilt wird, ist nicht entscheidend. Daran ändert entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nichts, dass die Vorinstanz mit ihrem Beschluss vom 8. Mai 2020 (act. 5) einen urkundlichen Nachweis der Zeichnungsberechtigung der vermeintlichen Vertreterinnen bzw. "aktuelle Vollmachten" verlangt hat und dass die Nachfrist diesen und nicht der Beschwerdeführerin angesetzt wurde. Die Möglichkeit einer schriftlichen Geneh- migung durch die Beschwerdeführerin wurde dadurch nicht ausgeschlossen. 3.5. Mit ihrer Eingabe vom 19. Mai 2020 (act. 7), die durch zwei zeichnungsbe- rechtigte Direktoren unterzeichnet wurde, brachte die Beschwerdeführerin mit hin- reichender Deutlichkeit zum Ausdruck, dass sie die (möglicherweise) vollmachtlos erfolgte Beschwerdeerhebung durch die Mitarbeiterinnen E._____ und F._____ genehmigt. Namentlich stellte sich die Beschwerdeführerin in jenem Schreiben auf den Standpunkt, dass diese beiden Personen hierfür sogar bereits ursprüng-

lich bevollmächtigt gewesen seien, und beantragte letztlich die "Gutheissung der in der Beschwerde gestellten Anträge" (act. 7 S. 2). Darin ist ohne Weiteres eine ausdrückliche Genehmigung zu sehen, auch wenn diese nicht als solche bezeichnet wurde (vgl. Art. 18 Abs. 1 OR). 3.6. Die Vorinstanz ging somit zu Recht davon aus, dass die erstinstanzliche Beschwerde wirksam erhoben bzw. der ursprüngliche Mangel gültig verbessert worden war.

E. 4

Beschwerdelegitimation

E. 4.1

Die Vorinstanz kommt zum Schluss, es sei die Beschwerdeführerin nicht zur Beschwerdeerhebung legitimiert, weil sie – vorläufig – jegliche Auskunft zu allenfalls vom Arrest erfassten Vermögenswerten verweigere (act. 18, E. 2.2). Trotzdem – nicht nachvollziehbar – lautet der angefochtene Entscheid nicht auf Nichteintreten, sondern auf Abweisung, "soweit [auf die Beschwerde] eingetreten wird" (act. 18 S. 6).

- 10 -

E. 4.2

Die Beschwerdegegnerin schliesst sich im Ergebnis der Auffassung der Vorinstanz an. Sie macht geltend, die Beschwerdeführerin sei weder Gläubigerin noch Schuldnerin, sondern "Dritte", weshalb sie nur dann beschwerdelegitimiert sei, wenn sie einen direkten Nachteil nachweise. Dies sei ihr nicht gelungen. D._____ sei als Dritter, der die zu verarrestierenden Vermögenswerte der Arrestschuldnerin lediglich formell halte, sowohl im Arrestbefehl als auch in der Arrestnotifikation ausdrücklich genannt. Die Bezeichnung der Arrestgegenstände sei klar, denn es würden schlicht sämtliche bei der Beschwerdeführerin gehaltenen Vermögenswerte erfasst, an denen D._____ gemäss Formular A als wirtschaftlich Berechtigter bezeichnet sei. Aus diesen Umständen schliesst die Beschwerdegegnerin auf eine fehlende Beschwerdelegitimation der Drittschuldnerin (act. 27 Rz. 17 ff.).

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin hält dafür, sie sei direkte Adressatin der angefochtenen Verfügung, i.e. der Arrestnotifikation, und nicht nur Drittbetroffene. Insbesondere sei ihr unter Strafandrohung untersagt worden, über gewisse Vermögenswerte zu verfügen bzw. Instruktionen der entsprechenden Kontoinhaber zu befolgen. In der Sache macht sie geltend, es sei die Bezeichnung der verarrestierten Vermögenswerte unklar, weshalb sie Abklärungen in tatsächlicher Hinsicht vorzunehmen habe; dies sei unzumutbar und rechtswidrig. Letztlich sei sie vor die Wahl gestellt, sich entweder der Haftung gegenüber ihren Kunden auszusetzen, wenn sie Vermögenswerte zu Unrecht sperre, oder aber eine doppelte Leistungspflicht in Kauf zu nehmen, wenn sie entsprechende Vermögenswerte freigebe. Insofern sei sie durch die Arrestnotifikation direkt in ihren rechtlichen bzw. tatsächlichen Interessen betroffen und entsprechend zur Beschwerdeerhebung legitimiert (act. 19 Rz. 25 ff.).

E. 4.4

Angefochten ist die vom Betreibungsamt gegenüber der Beschwerdeführerin – als Drittschuldnerin und Drittgewahrsamsinhaberin der zu verarrestierenden Vermögenswerte – verfügte "Arrestnotifikation" vom 24. April 2020 (act. 2). Entgegen ihrer Bezeichnung

("Notifikation") wurde damit nicht bloss die Beschwerdeführerin über die Tatsache eines bereits wirksam verfügten Arrestbeschlags informiert, sondern es wurde ein solcher – weil der Arrest, wie üblich, in Abwesen-

- 11 - heit der Arrestschuldnerin vollzogen wurde – erst durch die entsprechende, in der Arrestnotifikation enthaltene Erklärung des Betreibungsamtes gegenüber der Beschwerdeführerin konstitutiv angeordnet (vgl. BGE 120 III 75, E. 1b/c; BSK SchKG II-REISER, Art. 275 N 73). Gleichzeitig wurden zudem verschiedene Sicherungsmassnahmen gemäss Art. 275 i.V.m. Art. 98 ff. SchKG verfügt, die sich direkt an die Beschwerdeführerin richten. Insbesondere wurde ihr unter Hinweis auf Art. 169 StGB untersagt, verarrestierte Guthaben auszuzahlen oder vom Arrest erfasste Vermögenswerte herauszugeben bzw. anderweitig über solche zu verfügen.

E. 4.5

Als Drittschuldnerin bzw. Drittgewahrsamsinhaberin ist die Beschwerdeführerin grundsätzlich nicht Partei des zugrunde liegenden Arrestverfahrens bzw. eines sich daran anschliessenden Betreibungsverfahrens, sondern – in der Terminologie des SchKG (vgl. etwa Art. 91 Abs. 4 SchKG) – eine nicht unmittelbar beteiligte "Dritte" (vgl. BGE 79 III 3, E. 2; 96 III 107, E. 1; WEINGART, a.a.O., N 220 ff., 563 ff.). Nicht zu übersehen ist freilich, dass sie trotzdem direkte Adressatin der angefochtenen Notifikationsverfügung ist, die sich unmittelbar an sie richtet und die ihr zwangsvollstreckungsrechtliche Pflichten auferlegt (vgl. zum allgemeinen Parteibegriff im öffentlich-rechtlichen Verfahren Art. 6 VwVG).

E. 4.6

Wie es sich mit der Parteistellung der Beschwerdeführerin im Verfahren vor dem Betreibungsamt – das letztlich in die an diese adressierte Arrestnotifikation mündete – im Einzelnen verhält, kann hier offen bleiben. Unabhängig davon, ob die Drittschuldnerin im hier zu beurteilenden Zusammenhang als "Partei", als "Verfügungsadressatin" oder bloss als "Dritte" zu qualifizieren ist, setzt ein Beschwerderecht stets voraus, dass die Beschwerde führende Person durch den angefochtenen Hoheitsakt in ihren rechtlich geschützten oder zumindest tatsächlichen Interessen betroffen ist und deshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung des Entscheids hat (BGE 129 III 595, E. 3). Diese Voraussetzung gilt nicht nur bei einer Beschwerdeerhebung durch eigentliche "Drittpersonen" (vgl. BGE 79 III 3, E. 2; 80 III 122, E. 2; 96 III 107, E. 1; 103 III 36, E. 1; BGer, 5A_249/2010 vom 17. Juni 2010, E. 2.1/a und E. 2.4 [zu Art. 76 Abs. 1 BGG]; 5A_483/2012 vom 23. August 2012, E. 5.3.1; WEINGART, a.a.O.,

- 12 - N 565 ff. m.w.Nw.), sondern grundsätzlich auch dann, wenn die Beschwerde von einer Partei des Arrest- bzw. Betreibungsverfahrens – also insbesondere vom Schuldner oder vom Gläubiger – erhoben wird. Letztere haben zwar grundsätzlich ein rechtlich geschütztes Interesse an der ordnungsgemässen Abwicklung des Zwangsvollstreckungsverfahrens (BGE 129 III 595, E. 3.2), dies ändert jedoch nichts daran, dass auch sie nur beschwerdelegitimiert sind, wenn der angefochtene Entscheid im Einzelfall ihre Interessen berührt und ein konkretes eigenes schutzwürdiges Interesse an der Beschwerde besteht (vgl. BGer, 5A_494/2010 vom 12. November 2010, E. 4.1; 5A_483/2012 vom 23. August 2012, E. 5.3.1 a.E.; WEINGART, a.a.O., N 564).

E. 4.7

Diese Voraussetzung erfüllt die Beschwerdeführerin vorliegend ohne Weiteres. Sie macht geltend, es seien die verarrestierten Vermögenswerte in der Arrestnotifikation (und bereits im Arrestbefehl) in rechtswidriger Weise (zu) ungenau bezeichnet und es hätte das verfügende Betreibungsamt den Arrestbefehl deshalb nur eingeschränkt vollziehen dürfen bzw. die betroffenen Vermögenswerte genau(er) bezeichnen müssen. Wenn dies zutrifft – was im Rahmen der Eintrensfrage jedenfalls nicht ohne Weiteres verneint werden kann, sondern nachfolgend als Frage der Begründetheit der Beschwerde materiell zu prüfen ist –, ist die Beschwerdeführerin in erheblicher Weise direkt in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen (vgl. auch BGE 80 III 122, E. 2; 96 III 107, E. 1). Sie macht zu Recht geltend, dass eine nicht hinreichend genaue Bezeichnung der Arrestgegenstände einen erheblichen Nachteil für sie bedeuten würde. Wenn sie nämlich nicht mit hinreichender Sicherheit bzw. mit vernünftigem Aufwand feststellen kann, ob und gegebenenfalls welche Vermögenswerte vom Arrest erfasst sind bzw. ob sie diese ihren jeweiligen Kunden freigeben darf oder nicht, läuft sie Gefahr, ohne eigenes Verschulden doppelt in die Pflicht genommen zu werden oder sich sogar einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit auszusetzen.

E. 4.8

Die vorinstanzliche Argumentation, es fehle der Beschwerdeführerin an einem relevanten Beschwerdeinteresse, weil diese jegliche Auskunft über allenfalls vom Arrest erfasste Vermögenswerte verweigere, überzeugt nicht. Eine Auskunftspflicht der Beschwerdeführerin (Drittschuldnerin) entsteht gemäss Art. 275

- 13 - i.V.m. Art. 91 Abs. 4 SchKG erst nach Beendigung des Arresteinspracheverfahrens. Bis zu jenem Zeitpunkt ist diese umgekehrt zur Wahrung des Bankgeheimnisses (Art. 47 BankG) berechtigt und unter Umständen sogar verpflichtet (BGE 125 III 391, E. 2e). Demzufolge kann ihr ein Beschwerderecht nicht mit der Begründung aberkannt werden, sie verweigere die Auskunft über vom Arrest allenfalls erfasste Vermögenswerte bzw. es stehe nicht fest, ob überhaupt bei der Drittschuldnerin gehaltene Vermögenswerte betroffen seien (vgl. auch BGE 103 III 36, E. 1). Als Folge des Auskunftsverweigerungsrechts der Beschwerdeführerin ist vielmehr zu unterstellen, dass sie – wie die Arrestgläubigerin mit ihrem Arrestgesuch im Übrigen ja gerade behauptet – Vermögenswerte der Arrestschuldnerin hält.

E. 4.9

Macht die Drittschuldnerin wie hier geltend, es seien die verarrestierten Vermögenswerte in der Arrestnotifikation (bzw. bereits im Arrestbefehl) unklar bezeichnet und es sei der Arrestvollzug insofern gesetzeswidrig, so werden ihre rechtlich geschützten Interessen dadurch – bereits angesichts der drohenden Doppelzahlungspflicht und der damit einhergehenden Pflichtenkollision – ohne Weiteres betroffen und sie hat ein hinreichendes Interesse an der Aufhebung bzw. Abänderung des angefochtenen Entscheids. Eine solche Verfügung, mit welcher der Beschwerdeführerin zwangsvollstreckungsrechtliche und strafbewehrte Pflichten auferlegt werden, braucht diese – sollte sie sich tatsächlich als rechtswidrig erweisen – nicht zu akzeptieren (vgl. BGE 80 III 122, E. 2).

E. 4.10

Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin ein Beschwerderecht damit zu Unrecht abgesprochen. Auf die erstinstanzliche Beschwerde ist folglich einzutreten.

E. 5

Kognition des Betreibungsamtes und Erfordernis einer hinreichenden Bezeichnung der Arrestgegenstände

E. 5.1.1

In der Sache zieht die Vorinstanz in Erwägung, es könne eine Erläuterung des Arrestbefehls allenfalls beim Arrestgericht verlangt werden; das Betreibungsamt sei hierfür sachlich nicht zuständig (act. 18, E. 2.3). Eine summarische Be-

- 14 - zeichnung der Arrestgegenstände sei üblich und zulässig. Ob und welche Vermögenswerte vom Arrest vorliegend tatsächlich erfasst worden seien, könne zur Zeit nur die Beschwerdeführerin selbst wissen. Zur Vermeidung eines Doppelzahlungsrisikos tue diese "gut daran, entsprechende Abklärungen und Sicherungsmassnahmen zu allfällig von ihr verwalteten und vom Arrest betroffenen Vermögenswerten zu treffen". Dies gehöre ohne Weiteres zum Bankgeschäft (act. 18, E. 2.4). Weiter hält die Vorinstanz dafür, es habe die Beschwerdeführerin nicht zu interessieren, ob und inwiefern allfällige "Gelder von Gesellschaften, an denen der im Arrestbefehl genannte D. _____ als wirtschaftlich Berechtigter aufgeführt [sei], der [Arrestschuldnerin] gehören". Allfällige Drittansprüche seien im Einsprache- bzw. im Widerspruchsverfahren zu prüfen. Es sei ferner weder an der Beschwerdeführerin noch am Betreibungsamt, die Hintergründe und Zusammenhänge der im Arrestbefehl aufgeführten Gesellschaften zu klären. Der Dritte, der an den fraglichen Gesellschaften wirtschaftlich berechtigt sein soll, sei sowohl im Arrestbefehl als auch in der Arrestnotifikation klar genannt (act. 18, E. 2.5). Ebenfalls nicht in die Zuständigkeit des Betreibungsamtes falle eine Prüfung der Frage, ob ein unzulässiger Sucharrest vorliege; dies sei im Einspracheverfahren zu klären (act. 18, E. 2.6). Die Vorinstanz wies die Beschwerde aus diesen Gründen ab, "soweit darauf eingetreten wird".

E. 5.1.2

Die Beschwerdegegnerin schliesst sich im Ergebnis der vorinstanzlichen Auffassung an und führt zudem an, sie habe gegenüber dem Arrestgericht dargelegt, dass Herr D. _____ nicht zwischen seinem eigenen Vermögen und jenem seiner Gesellschaften unterscheide, dass sich bei der Beschwerdeführerin auch Vermögenswerte befinden könnten, bezüglich welcher Herr D. _____ als wirtschaftlich Berechtigter bezeichnet werde, und dass auch hinsichtlich jener Vermögenswerte die Arrestvoraussetzungen erfüllt seien. Dies habe das Arrestgericht als glaubhaft erachtet und im Arrestbefehl angeordnet, dass sämtliche bei der Beschwerdeführerin gehaltenen Vermögenswerte verarrestiert würden, soweit Herr D. _____ gemäss dem Formular A als wirtschaftlich Berechtigter bezeichnet werde. Dagegen gerichtete Rügen seien im Einspracheverfahren zu prüfen, denn die Bezeichnung der Arrestgegenstände sowie die Beurteilung, ob ein unzulässiger Sucharrest vorliege, obliege ausschliesslich dem Arrestgericht. Sowohl im Ar-

- 15 - restbefehl als auch in der Arrestnotifikation seien die verarrestierten Vermögenswerte hinreichend genau bezeichnet, weil der Dritte (Herr D. _____), welcher der Arrestschuldnerin gehörende Vermögenswerte nur formell halte, namentlich genannt sei und weil schlicht alle Vermögenswerte erfasst würden, bezüglich derer dieser gemäss dem Formular A als wirtschaftlich Berechtigter bezeichnet sei (act. 27 Rz. 18, 24 ff.).

E. 5.1.3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, es sei die Arrestnotifikation (sowie auch der Arrestbefehl) nichtig, eventualiter anfechtbar, soweit sich der Arrest auf Vermögenswerte beziehe, die formell weder von der Arrestschuldnerin noch von Herrn D._____, sondern von Dritten gehalten würden, und in Bezug auf welche Herr D._____ bloss wirtschaftlich Berechtigter sei. Dies folge einerseits aus dem Umstand, dass Dritte, die zu verarrestierende Vermögenswerte nur formell für die Arrestschuldnerin halten würden, sowohl im Arrestbefehl als auch in der Arrestnotifikation namentlich genannt werden müssten, was vorliegend jedoch nicht geschehen sei. Andererseits treffe es entgegen der Auffassung der Vorinstanz und jener der Beschwerdegegnerin gerade nicht zu, dass sämtliche bei der Beschwerdeführerin gehaltenen Vermögenswerte verarrestiert worden seien, an denen D._____ wirtschaftlich Berechtigter sei, sondern nur jene, die zudem – im Sinne eines zusätzlichen Kriteriums – "in Wirklichkeit der Arrestschuldnerin gehören". Was mit dieser Voraussetzung aber im Einzelnen gemeint sein soll, sei unklar; entsprechend seien die Arrestgegenstände nicht ausreichend klar bezeichnet. Als Folge davon würden von der Beschwerdeführerin unzumutbare Abklärungen verlangt, was unzulässig sei (act. 19 Rz. 33 ff., 51 ff., 57 ff., 68 ff.). Schliesslich macht die Beschwerdeführerin geltend, das Betreibungsamt sei sehr wohl zuständig zu prüfen, ob der Arrestbefehl formell korrekt sei und ob die zu verarrestierenden Vermögenswerte darin hinreichend genau bezeichnet würden (act. 19 Rz. 42 ff., 49 f., 51 ff., 57 ff.).

E. 5.2.1

Das Arrestgericht bewilligt einen Arrest, wenn die Gläubigerin in ihrem Arrestgesuch glaubhaft macht, dass die Arrestforderung besteht, ein Arrestgrund vorliegt und Vermögensgegenstände vorhanden sind, die der Schuldnerin gehö-

- 16 - ren (Art. 272 Abs. 1 SchKG). Gegebenenfalls stellt es den Arrestbefehl aus und beauftragt das Betreibungsamt mit dem Arrestvollzug (Art. 274 SchKG); dieser richtet sich sinngemäss nach den Art. 91–109 SchKG über die Pfändung (Art. 275 SchKG). Die Arrestschuldnerin und Dritte, die durch den einseitig erwirkten Arrest in ihren Rechten betroffen sind, können gemäss Art. 278 Abs. 1 SchKG Einsprache beim Arrestgericht erheben, das alsdann sämtliche Arrestvoraussetzungen – nunmehr im Lichte der Stellungnahmen der Einsprechenden – noch einmal zu überprüfen hat. Rügen, welche die materiellen Voraussetzungen der Arrestbewilligung betreffen, sind im Einspracheverfahren geltend zu machen. Solche, die den Arrestvollzug betreffen, müssen demgegenüber mit Beschwerde (Art. 17 ff. SchKG) gegen die entsprechenden Vollzugsverfügungen des Betreibungsamtes – namentlich gegen die Arrestnotifikation – erhoben werden (BGE 142 III 291, E. 2.1; 145 III 221, E. 5.2).

E. 5.2.2

Die Zuständigkeit bzw. Kognition des Betreibungsamtes – und auf Beschwerde hin jene der Aufsichtsbehörden – beschränkt sich auf den eigentlichen Vollzug des Arrests. Darunter fällt namentlich die Prüfung der Pfänd- bzw. Verarrestierbarkeit der im Arrestbefehl bezeichneten Vermögenswerte (Art. 92 ff. SchKG), die Festlegung der Reihenfolge der Verarrestierung (Art. 95 f. SchKG), das Treffen von Sicherungsmassnahmen (Art. 98 ff. SchKG) sowie gewisse Anordnungen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens (Art. 106 ff. SchKG). Ebenso in die Zuständigkeit des Betreibungsamtes fällt sodann die Überprüfung der formellen Korrektheit – sowie einer allfälligen Nichtigkeit – des Arrestbefehls, insbesondere ob dieser alle in Art. 274 Abs. 2 SchKG aufgeführten

Angaben enthält und ob die darin enthaltene Bezeichnung der mit Arrest zu belegenden Vermögenswerte (Art. 274 Abs. 2 Ziff. 4 SchKG) ausreichend genau ist, um einen Arrestvollzug ohne Gefahr einer Verwechslung oder von Missverständnissen zu ermöglichen. Einen lückenhaften, ungenauen oder nichtigen Arrestbefehl darf das Betreibungsamt nicht vollziehen, und es ist diesem auch nicht gestattet, allfällige Lücken zu schliessen, insbesondere was die Bezeichnung der Arrestgegenstände betrifft (zum Ganzen BGE 145 III 221, E. 5.2; 142 III 291, E. 2.1; 130 III 579, E. 2.2.1; 129 III 203, E. 2.2-2.3). Demgegenüber muss das Betreibungsamt einem formell korrekten Arrestbefehl Folge leisten, selbst wenn seine materielle Korrekt-

- 17 - heit fragwürdig erscheint. Das Betreibungsamt – und auf Beschwerde hin auch die Aufsichtsbehörde – ist nicht befugt, die Berechtigung des Arrestbefehls, insbesondere die Voraussetzungen der Arrestbewilligung, zu überprüfen (BGE 145 III 221, E. 5.2; 130 III 579, E. 2.2.4; 129 III 203, E. 2.2-2.3; BGer, 5A_730/2016 vom 20. Dezember 2016, E. 3.2.2).

E. 5.2.3

Die Bewilligung des Arrests setzt unter anderem voraus, dass die Arrestgläubigerin Vermögenswerte der Arrestschuldnerin hinreichend konkret bezeichnet und glaubhaft macht, dass diese der Schuldnerin gehören, d.h. in ihrer formellen Rechtszuständigkeit (Eigentum, Gläubigerstellung etc.) stehen. Verarrestierbar sind zudem Vermögenswerte, die nur formell bzw. "dem Schein nach" von einem Dritten gehalten werden, "in Wirklichkeit" bzw. "wirtschaftlich" aber der Arrestschuldnerin zustehen (BGE 96 III 107, E. 2; 126 III 95, E. 4a; 129 III 239, E. 1; 130 III 579, E. 2.2.4; BGer, 5A_730/2016 vom 20. Dezember 2016, E. 3.2; 5A_25/2014 vom 28. November 2014, E. 4.2.2; BSK SchKG II-STOFFEL, Art. 272 N 32 f.). Damit sind insbesondere Fälle gemeint, in denen die formelle Rechtszuständigkeit des Dritten auf einem Scheingeschäft beruht bzw. sonst rechtsmissbräuchlich ist und der Schuldner als Rechtsinhaber betrachtet wird (Durchgriffsarrest). Ob diese materiellen Arrestvoraussetzungen erfüllt sind, hat das Arrest- bzw. Einsprachegericht zu beurteilen (BGE 145 III 221, E. 5.2). Erachtet es das Vorbringen des Gläubigers, es würden bestimmte Vermögensgegenstände wirtschaftlich bzw. in Wirklichkeit dem Schuldner gehören, als glaubhaft, so muss der Drittsprecher seine behaupteten Rechte im Widerspruchsverfahren (Art. 106 ff. SchKG) geltend machen (BGE 130 III 579, E. 2.2.4; BGer, 5A_730/2016 vom 20. Dezember 2016, E. 3.2.1).

E. 5.2.4

Es gilt als zulässig, dass die Arrestgläubigerin die zu verarrestierenden Vermögenswerte in ihrem Arrestgesuch nur der Gattung nach bezeichnet (sog. Gattungsarrest), sofern immerhin der Ort, an dem sie sich befinden, oder die Person, welche die mit Arrest zu belegenden Vermögenswerte hält (Drittschuldnerin oder Drittgewahrsamsinhaberin), spezifiziert wird (BGE 142 III 291, E. 5). Insofern ist es möglich, sämtliche auf die Arrestschuldnerin lautenden, bei einem bestimmten Finanzinstitut gehaltenen Vermögenswerte verarrestieren zu lassen. Eine

- 18 - Schranke bildet immerhin der Rechtsmissbrauch, wenn die Gläubigerin ohne Anhaltspunkte für die tatsächliche Existenz solcher Vermögenswerte im Trüben fischt (sog. Sucharrest; vgl. BSK SchKG II-STOFFEL, Art. 272 N 38).

E. 5.2.5

Ein Gattungsarrest ist auch zulässig, soweit Vermögenswerte verarrestiert werden sollen, die zwar formell im Namen eines Dritten gehalten werden, wirtschaftlich aber der Arrestschuldnerin zustehen. Die Arrestgläubigerin kann jedoch nicht einfach pauschal sämtliche Vermögenswerte mit Arrest belegen lassen, die "wirtschaftlich der Arrestschuldnerin zustehen", formell aber von nicht näher bezeichneten Dritten gehalten werden, sondern es ist in einem solchen Fall grundsätzlich der formelle Rechtsträger mit Namen zu benennen. Andernfalls mangelt es regelmässig an einer hinreichenden Bezeichnung der Arrestgegenstände und es ist ein Arrestbefehl, der den formellen Rechtsträger nicht näher bezeichnet, in der Regel nicht vollziehbar, d.h. nichtig (BGE 126 III 95, E. 4a und E. 4c; 130 III 579, E. 2.2.1-2.2.3; BGer, 5A_730/2016 vom 20. Dezember 2016, E. 3.2.2; 5A_25/2014 vom 28. November 2014, 4.2.2).

E. 5.2.6

Diese von der Rechtsprechung geforderte Benennung des Dritten, der die fraglichen Vermögensgegenstände nur formell für die Schuldnerin hält, hat aber keinen Selbstzweck, sondern soll nur sicherstellen, dass die Arrestgegenstände ausreichend klar bezeichnet werden. Wenn es der Arrestgläubigerin gelingt, ohne namentliche Nennung der formellen Rechtsträger glaubhaft zu machen, dass "wirtschaftlich" bzw. "in Wirklichkeit" der Arrestschuldnerin zustehende Vermögenswerte im Namen Dritter gehalten werden, und sofern die zu verarrestierenden Gegenstände auf andere Weise gattungsmässig eingegrenzt werden, so ist ein Gattungsarrest grundsätzlich möglich. Insbesondere muss es genügen, wenn die Gläubigerin – und bei Gutheissung des Arrestgesuchs auch der Arrestbefehl – immerhin das Finanzinstitut bezeichnet, bei dem die wirtschaftlich der Arrestschuldnerin (formell aber einem nicht näher bezeichneten Dritten) zustehenden Vermögenswerte gehalten werden, und wenn zudem keine Unklarheiten darüber entstehen können, welche Vermögenswerte letztlich erfasst sein sollen, und die Bestimmung der Arrestgegenstände für das Finanzinstitut ohne Weiteres – insbesondere ohne aufwendige Abklärungen – zumutbar und möglich ist. Im Sinne ei-

- 19 - nes solchen Gattungsarrests als zulässig erwies sich insofern etwa die Verarrestierung "sämtlicher beim Finanzinstitut XY gehaltener Vermögenswerte, die entweder formell auf den Namen der Arrestschuldnerin lauten oder bezüglich dieser gemäss interner Dokumentation des Finanzinstituts XY, insbesondere gemäss dem sog. Formular A, als wirtschaftlich Berechtigte bezeichnet wird" (BGE 96 III 107, E. 3; so im Ergebnis auch BGer, 5A_25/2014 vom 28. November 2014, E. 4.2.2; vgl. zudem BGer, 5A_730/2016 vom 20. Dezember 2016, E. 3.2.2 ["ou, à défaut, d'autres éléments susceptibles de rendre vraisemblable qu'il s'agit de biens du débiteur au nom de tiers"] und E. 3.3).

E. 5.2.7

Ob die Arrestgegenstände im Arrestgesuch in diesem Sinne ausreichend klar bezeichnet sind und ob deren tatsächliche Existenz glaubhaft gemacht ist, der Arrest also bewilligt werden kann, ist vom Arrest- bzw. Einsprachegericht zu entscheiden. Soweit aber die mit Arrest zu belegenden Vermögenswerte alsdann (auch) im Arrestbefehl nicht im selbigen Sinne ausreichend klar bezeichnet werden, was wie erwähnt vom Betreibungsamt zu prüfen ist, ist der Arrest nicht vollziehbar und der Arrestbefehl nichtig (vgl. BGE 130 III 579, E. 2.2; 145 III 221, E. 5.2). Gleichermassen nichtig i.S.v. Art. 22 SchKG ist eine Arrestnotifikation, mit der das Betreibungsamt die Verarrestierung nicht hinreichend

deutlich bezeichnete Vermögenswerte verfügt, weil nämlich – im öffentlichen Interesse – jederzeit klar sein muss, ob ein bestimmter Vermögenswert im Einzelnen mit vollstreckungsrechtlichem Beschlag belegt ist oder nicht.

E. 5.3.1

Mit Arrestbefehl vom 23. April 2020 (act. 8/5) ordnete das Arrestgericht einen Arrest über folgende Vermögenswerte an (vgl. zum Wortlaut oben, E. 1.1): (1) Sämtliche Vermögenswerte irgendwelcher Art, die bei der Beschwerdeführerin gehalten werden, ob in eigenem Namen oder treuhänderisch, und die auf den Namen der Arrestschuldnerin lauten; (2) sämtliche Vermögenswerte irgendwelcher Art, die bei der Beschwerdeführerin gehalten werden, ob in eigenem Namen oder treuhänderisch, und die formell auf den Namen von Herrn D._____ lauten, in Wirklichkeit aber der

- 20 - Arrestschuldnerin gehören ("[...] au nom de Monsieur D._____ [...], mais appartenant en réalité à C._____ Ltd"); sowie (3) sämtliche Vermögenswerte irgendwelcher Art, die bei der Beschwerdeführerin gehalten werden, ob in eigenem Namen oder treuhänderisch, in Bezug auf welche (i) Herr D._____ als wirtschaftlich Berechtigter bezeichnet ist, die aber (ii) in Wirklichkeit der Arrestschuldnerin gehören ("[...] respectivement dont Monsieur D._____ est désigné ayant-droit économique, mais appartenant en réalité à C._____ Ltd").

E. 5.3.2

Vorliegend ist nicht zu prüfen, ob das Arrestgericht zu Recht zum Schluss gekommen ist, auch Vermögenswerte mit Arrest zu belegen, die der Arrestschuldnerin nur wirtschaftlich zustehen, formell aber von Dritten gehalten werden. Die im Arrestbefehl – und gleichermassen in der vom Betreibungsamt verfügten Arrestnotifikation – verwendete Formulierung gemäss obiger Ziff. 2 ("[...] au nom de Monsieur D._____ [...], mais appartenant en réalité à C._____ Ltd") zielt letztlich darauf ab, Vermögenswerte unter Arrest zu stellen, die bei der Beschwerdeführerin formell auf den Namen von D._____ lautend gehalten werden, die aber "in Wahrheit" – d.h. wirtschaftlich – der Arrestschuldnerin zustehen. Obschon dies nicht mit der gewünschten Deutlichkeit zum Ausdruck kommt, können damit vernünftigerweise nur Vermögenswerte gemeint sein, die formell auf den Namen von D._____ lauten, hinsichtlich derer aber die Arrestschuldnerin gemäss interner Dokumentation der Beschwerdeführerin (d.h. insbesondere gemäss dem Formular A) als wirtschaftlich Berechtigte bezeichnet wird. Dass dem Arrestbefehl – und entsprechend auch der Arrestnotifikation – in diesem Punkt (Ziff. 2 gemäss obiger E. 5.3.1) ein anderes Verständnis zugrunde liegen soll, welches der Beschwerdeführerin letztlich Nachforschungsobliegenheiten auferlegt, die über eine blosser Sichtung der intern verfügbaren Dokumentation hinausgehen, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend (vgl. act. 19 Rz. 14 f., 33 ff., 43 ff., 57, 60, 63, 68 ff., wo sie jeweils nur die Verarrestierung gemäss obiger Ziff. 3 beanstandet). Insofern sind die gemäss obiger Ziff. 2 erfassten Arrestgegenstände (d.h. solche, die formell auf den Namen von D._____ lauten, gemäss bankinterner Dokumentation wirtschaftlich aber der Arrestschuldnerin zustehen) hinreichend klar

- 21 - bezeichnet. Davon scheint letztlich auch die Beschwerdeführerin selbst auszugehen bzw. bringt sie diesbezüglich keine konkreten Rügen vor (vgl. act. 19 Rz. 14 f., 33 ff., 43 ff., 57, 60, 63, 68 ff.). In diesem Umfang ist der Arrestbefehl somit vollziehbar und die Arrestnotifikation nicht zu beanstanden.

E. 5.3.3

Mit Bezug auf den dritten Punkt des Arrests (gemäss obiger E. 5.3.1) werden die formellen Rechtsinhaber der zu verarrestierenden Vermögenswerte nicht genannt. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin (act. 27 Rz. 25) handelt es sich dabei gerade nicht um D._____, denn danach sollen auch Gegenstände erfasst werden, an denen D._____ bloss wirtschaftlich Berechtigter – also gerade nicht formeller Rechtsinhaber – ist. Vielmehr handelt es sich bei den Dritten, auf deren Namen die fraglichen Vermögenswerte formell lauten, offenbar um Gesellschaften, die von D._____ beherrscht werden.

E. 5.3.4

Dieser Umstand führt nicht, wie die Beschwerdeführerin geltend macht, bereits für sich alleine zur Nichtvollziehbarkeit bzw. Nichtigkeit des Arrestbefehls. Wie dargelegt wäre eine gattungsmässige Verarrestierung von bloss wirtschaftlich der Arrestschuldnerin gehörenden Vermögenswerten auch ohne namentliche Nennung der formellen Rechtsträger zulässig, sofern die Arrestgegenstände anderweitig eingegrenzt und klar bezeichnet werden, so dass keine Unklarheiten entstehen können und die Drittschuldnerin diese ohne aufwendige Abklärungen identifizieren kann. Grundsätzlich zulässig wäre etwa ein Arrest, mit dem sämtliche bei der Beschwerdeführerin gehaltenen Vermögenswerte erfasst werden, hinsichtlich welcher die Arrestschuldnerin gemäss interner Dokumentation (Formular A) oder sonstiger Kenntnisse der Beschwerdeführerin wirtschaftlich berechtigt ist (oben, E. 5.2.6).

E. 5.3.5

Dies ist hier aber, entgegen der Auffassung der Vorinstanz (act. 18, E. 2.5) und der Beschwerdegegnerin (act. 27 Rz. 27, 31), nicht der Fall. Einerseits sollen gemäss dem obigen dritten Punkt des Arrests (E. 5.3.1) nicht Vermögenswerte mit Arrest belegt werden, hinsichtlich welcher die Arrestschuldnerin als wirtschaftlich Berechtigte bezeichnet ist, sondern solche, an denen D._____ berechtigt ist ("Monsieur D._____ est désigné ayant-droit économique"). Ob dies zulässig wäre, wenn sämtliche solche Vermögenswerte vom Arrest erfasst würden, braucht nicht

- 22 - beurteilt zu werden, denn auch dies ist hier nicht der Fall. Die Beschwerdeführerin macht nämlich zu Recht geltend, dass sich der Arrest gemäss dem erwähnten dritten Punkt (E. 5.3.1) andererseits auf solche Vermögenswerte beschränkt, die zusätzlich – neben der Bezeichnung Herrn D._____s als wirtschaftlich Berechtigten – in Wirklichkeit der Arrestschuldnerin gehören ("mais appartenant en réalité à C._____ Ltd"). Was damit aber im Einzelnen gemeint sein soll, ist nicht klar. Offenbar scheint das Arrestgericht auch Vermögenswerte verarrestieren zu wollen, hinsichtlich derer Herr D._____ gemäss dem Formular A nur "dem Schein nach" – d.h. der Sache nach unter Angabe falscher Tatsachen – als wirtschaftlich Berechtigter bezeichnet wird, während dies in Wahrheit die Arrestschuldnerin wäre. Wie die Beschwerdeführerin aber feststellen soll, inwieweit die von den Bankkunden gemachten Angaben unzutreffend sind und im Einzelnen eine andere Person – die Arrestschuldnerin – wirtschaftlich Berechtigte sein soll, obschon sie weder formelle Inhaberin der Vermögenswerte ist noch im Formular A (oder sonstigen bankinternen Dokumenten) als wirtschaftlich Berechtigte bezeichnet wird, erhellt nicht.

E. 5.3.6

Nicht nachvollziehbar ist die Erwägung der Vorinstanz, es habe die Beschwerdeführerin "nicht zu interessieren", "[o]b und inwiefern allfällig vorhandene Gelder von

Gesellschaften, an denen der im Arrestbefehl namentlich genannte D._____ als wirtschaftlich Berechtigter aufgeführt ist, der [Arrestschuldnerin] gehören" (act. 18, E. 2.5), zumal gemäss dem Arrestbefehl und der Arrestnotifikation doch gerade solche Vermögenswerte vom Arrest erfasst werden (gemäss obigem Punkt 3; E. 5.3.1), hinsichtlich welcher D._____ als wirtschaftlich Berechtigter bezeichnet wird, die aber – zusätzlich – "in Wirklichkeit der Arrestschuldnerin gehören". Mit der erwähnten Erwägung in offenkundigem Widerspruch steht der Hinweis der Vorinstanz, es "[tue die Beschwerdeführerin] gut daran, entsprechende Abklärungen und Sicherungsmassnahmen zu allfällig von ihr verwalteten und vom Arrest betroffenen Vermögenswerten zu treffen" (act. 18, E. 2.4).

E. 5.3.7

Der Arrestbefehl und die Arrestnotifikation verlangen von der Beschwerdeführerin letztlich investigative tatsächliche Abklärungen hinsichtlich der "wirklichen wirtschaftlichen Berechtigung" an Vermögenswerten, mit Bezug auf welche Herr

- 23 - D._____ gemäss dem Formular A oder sonstigen bankinternen Unterlagen – allenfalls zu Unrecht – als wirtschaftlich Berechtigter bezeichnet wird. Dies kann ihr nicht zugemutet werden und ist unzulässig. Für die Drittschuldnerin muss vielmehr aus dem Arrestbefehl bzw. aus der Arrestnotifikation klar hervorgehen – allenfalls in Kombination mit ihrer internen Dokumentation bzw. ihrem sonstigen Wissen –, welche Vermögenswerte vom Arrest erfasst sind und welche nicht. Nur dann kann sie ohne unzumutbare Abklärungen und Unsicherheiten Arrestgegenstände von Vermögenswerten unterscheiden, die nicht mit Arrest belegt sind.

E. 5.3.8

Soweit der Arrest vorliegend Vermögenswerte erfasst, hinsichtlich derer Herr D._____ als wirtschaftlich Berechtigter bezeichnet ist, die aber in Wirklichkeit der Arrestschuldnerin gehören, ist der Arrestbefehl nicht vollziehbar und nichtig. In diesem Umfang erweist sich auch die angefochtene Arrestnotifikation als nichtig, was im Dispositiv festzustellen ist. Der Klarheit halber ist die Arrestnotifikation, was die Bezeichnung der Arrestgegenstände betrifft, neu zu fassen.

E. 5.3.9

Anzumerken ist schliesslich, dass es dem Betreibungsamt – und insofern auch den Aufsichtsbehörden – untersagt ist, allfällige Lücken im Arrestbefehl zu schliessen. Selbst wenn das Arrestgericht beabsichtigt haben sollte, sämtliche Vermögenswerte mit Arrest zu belegen, die bei der Beschwerdeführerin gehalten werden und hinsichtlich derer Herr D._____ als wirtschaftlich Berechtigter bezeichnet wird (ohne Beschränkung auf solche, die "in Wirklichkeit der Arrestschuldnerin gehören"), könnte dies nur vom Arrestgericht, nicht aber vom Betreibungsamt bzw. den Aufsichtsbehörden angeordnet werden.

E. 6

Kosten- und Entschädigungsfolgen Das Beschwerdeverfahren vor der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen und die Weiterziehung eines Beschwerdeentscheids an die obere kantonalen Aufsichtsbehörde ist kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 24 - Es wird erkannt: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Zirkulationsbeschluss des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, vom 25. Mai 2020 (CB200065-L) wird aufgehoben. 2. Die in der Arrestnotifikation des Betreibungsamtes Zürich 1, Arrest Nr. ..., vom 24. April 2020 enthaltene Bezeichnung der Arrestgegenstände wird durch folgende Fassung ersetzt: " [...] A concurrence de CHF 47'402'488.73, étant la contre-valeur d'USD 48'758'962.33, au jour du 23 avril 2020:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.